

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachpost Leipzig 28614

Vertrieb täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 5 Uhr für den besondern Tag. Bezugspreis bei Vorbestellung monatlich 4 Mk., durch unsere Kurträger nachtragen in der Stadt monatlich 4,40 Mk., auf dem Lande 4,80 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 13,50 Mk. mit Zustellungsgebühr. Alle Postkonten sind postfrei. Jedem unserer Kurträger und Geschäftsleute nehmen wir gern Bestellungen entgegen. Im Falle späterer Bestell. wird über den Betrag der Bestellungen bei der Zeitung keine Rückzahlung auf Lieferung der Zeitung ohne Rücksicht auf den Betrag der Bestellungen.



Inseratenpreis 1 Mk. für die 6spaltige Korpuszeile über dem Namen, Leiste 1/2 Pfg., Restzeit 1,20 Mk. Bei Wiederholung und Jahresvertrag entsprechend ermäßigter. Belegnummern in amtlichen Teil bzw. von Zeitungen die 2spaltige Korpuszeile 3 Mk., Anzeigenpreis 20 Pfg., Belegnummern 1/2 Mk. Belegnummern 30 Pfg. für die Rückseite der durch Fernruf übermittelten Ausgaben überlassen wir eine Garantie. Jeder Anzeigenschreiber ist verpflichtet, wenn der Betrag durch Rüge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch tritt.

Erscheint seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt. Verleger und Drucker: Arthur Zichauke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Päßig, für den Inzerenten: Arthur Zichauke, beide in Wilsdruff.

Nr. 99.

Freitag den 29. April 1921.

80. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Zur Beachtung bei der Abgabe der Einkommensteuer-Erklärungen zur Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920.

Im Hinblick auf das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 wird hiermit zur Beachtung bei der Abgabe der Einkommensteuer-Erklärungen zum Zwecke der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 auf folgendes hingewiesen:

1. Der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920, die nunmehr vorgenommen wird, ist das steuerbare Einkommen zu Grunde zu legen, welches der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 bezogen hat. Für die Feststellung des Einkommens aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes oder des Bergbaues tritt bei Steuerpflichtigen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) regelmäßig Geschäftsabschlüsse machen, an Stelle des Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1920 endete. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921 bis 31. März 1922) findet erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1921 statt. Die für diese Veranlagung erforderlichen Steuererklärungen sind erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1921 abzugeben. Besondere Aufforderungen hierzu ergeben zur gegebenen Zeit.
2. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 erstreckt sich auf sämtliche Steuerpflichtige, also auch auf solche Personen, welche dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.
3. Sämtliche Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 oder in dem an dessen Stelle tretenden Wirtschaftsjahr (Nr. 1) den Betrag von 10 000 Mk. übersteigen hat, haben auf Grund der unterm 25. Februar 1921 ergangenen öffentlichen Aufforderung bis zum 30. April 1921 eine Steuererklärung bei dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt einzureichen. Demgemäß haben auch alle Arbeitnehmer, welche dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, eine Steuererklärung einzureichen, wenn ihr steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 mehr als 10 000 Mk. betragen hat. Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 nicht mehr als 10 000 Mk. betragen hat, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur dann verpflichtet, wenn sie hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert sind.
4. Gegenüber dem Vordruck zur Einkommensteuer-Erklärung ergeben sich aus dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 folgende Änderungen:
 - a) zu A: Der Steuerpflichtige hat das Arbeitseinkommen (§ 9 des Gesetzes) seiner Ehefrau aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe und das Arbeitseinkommen seiner minderjährigen Kinder in seiner Steuer-Erklärung nicht anzugeben. Soweit die Ehefrau oder die minderjährigen Kinder Arbeitseinkommen im Jahre 1920 bezogen haben, ist über dieses Einkommen der Ehefrau oder des minderjährigen Kindes eine besondere Erklärung abzugeben.
 - b) zu V, 5 (sonstige Einnahmen). Hier sind nicht alle durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielten Gewinne, sondern nur Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften anzugeben, durch welche Gegenstände veräußert worden sind, deren Erwerb zum Zwecke der ge-

- winnbringenden Wiederveräußerung erfolgt ist (Gewinne aus Gelegenheits-Spekulationen). Gewinne aus Spekulations-Geschäften, die gewerbmäßig betrieben werden, sind ebenso wie Gewinne aus Veräußerungsgeschäften, die zum Gewerbebetrieb des Pflichtigen gehören, als gewerbliches Einkommen (Nr. II des Vordrucks) anzugeben.
- a) zu Nr. IV, 4 des Vordrucks: Abzugsfähig sind nicht mehr die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Wertverminderung, sondern die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abhebungen für Abnutzung von Gebäuden, von Be- und Entwässerungs- und fischereiwirtschaftlichen Anlagen, von Maschinen und beweglichem Betriebsinventar, soweit die Kosten der Beschaffung nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht und nicht aus steuerfrei gebildeten Rücklagen gedeckt worden sind (§ 13 Nr. 1 b des Gesetzes).
 - b) zu Nr. VI, 9: Als Schuldzinsen sind auch die zur Verzinsung des Reichsmotors für das Kalenderjahr 1920 aufzuwendenden Beträge anzusehen.
 - c) zu Nr. VI, 13: Lebensversicherungsprämien sind insoweit abzugsfähig, als sie den Betrag von 1000 Mk. (statt vorher 600 Mk.) nicht übersteigen.
 - d) zu Nr. VI, 15: Die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittenen Verluste sind nur noch insoweit abzugsfähig, als sie durch die Veräußerung solcher Gegenstände entstanden sind, deren Erwerb zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erfolgt ist (Verluste aus Gelegenheits-Spekulationen). Solche Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften sind nur bis zur Höhe der Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften abzugsfähig, die unter Nr. V 5 angegeben sind. Verluste aus gewerbmäßig betriebenen Spekulationen sind wie sonstige Verluste aus Veräußerungsgeschäften, die zum Gewerbebetrieb eines Pflichtigen gehören, bei Berechnung des gewerblichen Einkommens zu berücksichtigen.
- 2) zu B 4 a—d: Die hier gestellten Fragen sind von dem Pflichtigen nur zu beantworten, wenn er mit Rücksicht auf die für ihn bestehende gesetzliche Unterhaltungsspflicht gemäß § 26 Absatz 4 des Gesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer mit Rücksicht darauf beantragen will, daß durch die bestehende Unterhaltungsspflicht seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird (vergl. auch Nr. B, 6 des Vordrucks).
 - 3) zu B 5 a—d: Die hier gestellten Fragen sind vor dem Steuerpflichtigen nur zu beantworten, wenn sein steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 nicht mehr als 14 000 Mk. betragen hat.
5. Die Novelle vom 24. März 1921 hat ferner die Steuerfreiheit der Militärversorgungsgeldbesitzer neu geregelt. Steuerfrei sind nunmehr und daher in der Einkommensteuererklärung nicht anzugeben:
- a) die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungs-gesetze bezogenen Verfallens-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, Pflegezulagen und Schwerbeschäftigtenzulagen mit den entsprechenden Ausgleichs-, Orts- und Teuerungszulagen, ferner die auf Grund des Kolonial-beamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 881) bezogenen Tropenzulagen;
 - b) sonstige nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit be-

messene Versorgungsgebühren, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, sowie die Kriegervergütung der Militärhinterbliebenen, ferner die Versorgungsgebühren nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 988), dem Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 941) und dem durch § 14 des genannten Gesetzes aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften, soweit die genannten Bezüge zusammen mit den unter a erwähnten Gebüh- rissen den Betrag von 8000 Mk. nicht übersteigen.

6. Nach § 59 Abs. 1 u des Einkommensteuergesetzes können bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens Aufwendungen für die Neubeschaffung von Kleinwohnungen in Abzug gebracht werden, die im Jahre 1920 baulich beendet worden sind, sofern die Verwendung der Bauten zu Kleinwohnungs-zwecken für mindestens 15 Jahre von der Fertigstellung ab gesichert ist, jedoch nicht über den Betrag hinaus, um den die Aufwendungen den gemeinen Wert der Bauten oder die durch sie eingetretene Wert- erhöhung der Gebäude übersteigen. Der Abzug dieser Auf- wendungen auf Grund dieser Vorschrift ist unzulässig, soweit die Aufwendungen bereits nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Er- mittlung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt worden sind. Steuerpflichtige, welche Aufwendungen dieser Art in Abzug bringen wollen, müssen einen entsprechenden Antrag bei Abgabe der Steuererklärung oder demnachst im Einspruchsverfahren nach Empfang des Steuerbescheides stellen.

7. Nach § 59 Nr. 1 b des Einkommensteuergesetzes können bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht werden Beträge, die der Steuerpflichtige gemeinnützigen Ver- einigungen und Gesellschaften im Jahre 1920 bis einschl. 1923 zugewendet hat, sofern diese Vereinigungen oder Gesellschaften jahungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken. Steuerpflichtige, welche der- artige Beträge in Abzug bringen wollen, können einen ent- sprechenden Antrag bereits bei Abgabe der Steuererklärung stellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß der Reichs- minister der Finanzen demnachst mit Zustimmung des Reichs- rats nähere Bestimmungen darüber zu erlassen hat, unter welchen Voraussetzungen eine Vereinigung oder Gesellschaft als unter diese Vorschrift fallend angesehen werden darf.

8. Nach § 59 a des Einkommensteuergesetzes können bei Ermittlung des Betriebsgewinnes und des Geschäftsgewinnes im Sinne der §§ 32, 33 für das Rechnungsjahr 1920 den Ver- hältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen — oder gewerblichen — oder bergbaulichen Anlagkapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich auf- gewendet werden müssen. Der Reichsminister der Finanzen wird die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestim- mungen in Kürze erlassen. Es wird den Pflichtigen, die von dieser Vorschrift Gebrauch machen wollen, anheimgegeben, ent- sprechenden Antrag nachträglich bei dem Finanzamt zu stellen, das gegebenenfalls die Veranlagung berichtigt wird. Die Ab- gabe der Steuererklärungen darf jetzt nicht mit Rücksicht darauf unterlassen werden, daß die Bestimmungen über die Durchführung des § 59 a noch nicht erlassen sind.

Rossen, den 27. April 1921.

Das Finanzamt.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

- * Reichsfinanzminister Dr. Wirth hat erklärt, daß die Frist für Einkommensteuererklärungen bis zum 15. Mai verlängert wird.
- * Infolge der Zollmaßnahmen stehen in den Zollbahnhöfen des besetzten Gebietes 5000 unabfertigte Waggon.
- * Der Deutsche Städtebund wird in der Zeit vom 23. bis 24. Juni in Stuttgart zusammenkommen.
- * Die freien Gewerkschaften des Ruhrreviers haben ein neues Überwachungsabkommen abgeschlossen.
- * Die französische Kammer sprach Briand mit großer Mehr- heit das Vertrauen aus.
- * In unterirdischen Kreisen in Washington herrscht volles Vertrauen, daß der gegenwärtige Notenankauf über das ergänzende deutsche Ankauf zu einem Abkommen führen werde.

Simons und Briand.

Zur gleichen Zeit, da der deutsche Außenminister vor dem Reichstage endlich seine Politik der letzten Wochen ver- teidigen und vor allen Dingen die dringend notwendigen Klärungen über sein Vermittlungsgesuch an Harding

geben konnte, war der französische Ministerpräsident in der Kammer rednerisch tätig, um die besorgten Gemüter der Volkvertretung über seine Verhandlungen mit Lloyd George wie über die letzten Möglichkeiten eines Ein- bruchs von Washington her zu beruhigen. Also eine gute Gelegenheit, deutsches mit französischem Wesen wieder ein- mal zu vergleichen.

Hier, im Reichstage, ein Mann, dem die Ehrlichkeit auf das Gesicht geschrieben steht, das Urbild deutscher Recht- lichkeit und Geradheit, dem nichts ferner liegt als die Kunst, seine innersten Gedanken zu verheimlichen, oder die Absicht, durch wiederholte oder pathetische Phrasen einen Gegen- ner zu täuschen. Aufrichtig bis zum äußersten, auch bis zur Gefährdung seiner eigenen Politik; hat er es doch z. B. für unbedenklich gefunden, in aller Öffentlichkeit da- von zu sprechen, daß er sich mit einem amerikanischen Rechtsanwalt darüber beraten habe, wie sein Vermitt- lungsgesuch an Harding am wirksamsten abzufassen sei, um in Amerika die gewünschte Stimmung hervorzurufen! So etwas tut man, selbstverständlich, aber man sagt es doch nicht — wenigstens nicht, wenn man auch nur die entfernteste Anlage oder Verpflichtung zum Diplomaten in sich verspürt — und wir sollten doch meinen, daß Herr Dr. Si- mons bei allem guten Willen, der ihn befeuert, die Welt so leben möchte, wie sie heute leider noch ist, nicht so, wie er

ne gern haben möchte. Aber trotzdem, er trägt sein Herz auf der Zunge, weil er wohl von der Rückhaltlosigkeit seines Wesens sich bessere Eindrücke im Auslande verspricht als von Täuschungsversuchen, von Verstellungen und Spiegelreflexionen. Dr. Simons schilderte mit einer Treu- herzigkeit, die im interalliierten Völkerverkehr wenigstens den Reiz der Neuheit für sich in Anspruch nehmen kann, die Trostlosigkeit unserer Lage vor verarmtem Kriegs- volk, und wer in den ersten Monaten seiner Amtstätigkeit die Erwartung hegte, er werde mit der Zeit schon lernen, auf andere Weise mit fremden Diplomaten umzugehen, anders wägen, was man in der Öffentlichkeit sagen, was verschweigen dürfe, der muß sich nachgerade davon über- zeugt haben, daß dieser Mann alle Tugenden des Charak- ters und des Verstandes in sich vereinigen mag, die Kräfte der üblichen Diplomatie aber niemals sich zu eigen machen wird.

In der französischen Kammer ein Staatsmann, brutal, verschlagen, rücksichtslos gegen seine eigenen Bundesge- nossen. Er will dem Parlamentie beibringen, daß er sich weder vor etwaigen Bedenken des britischen Ministerprä- sidenten noch gar vor Vermittlungsgesuchen des amerika- nischen Staatsoberhauptes zurückziehen würde und läßt sich, mit einigen vierhundert gegen einige zwanzig Stim- men abermals ein Vertrauensvotum bewilligen, das in